

# **Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung**

## **für die Gemeindebibliothek Emmering**

### **§ 1**

#### **Allgemeines und Benutzung**

1. Die Gemeindebibliothek Emmering ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Emmering. Sie verleiht Medien zum Zwecke der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven und kulturellen Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträgern aller Art die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen.
2. Sofern nicht von der Benutzung ausgeschlossen, ist jeder im Rahmen der Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung für die Gemeindebibliothek Emmering berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu nutzen. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt jeder Nutzer die Benutzungsordnung an.
3. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt auf Grundlage der aktuellen Gebührenordnung.
4. Die Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Bestände/Dienstleistungen besondere Bestimmungen und Entgelte erheben.
5. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten amtlichen Dokumentes an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt sechs Jahre.
2. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer über sechs Jahre einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Bibliothek bleibt. Zur Entleihung von Medien der Bibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der

Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. ein gesetzlicher Vertreter.

4. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.
5. Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen der Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

1. Bibliotheksmedien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Nutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller und viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken. Die Leitung der Bibliothek kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.
2. Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher, Spiele, CD's, Tonies, Tiptoi            4 Wochen
  - Zeitschriften                                        2 Wochen
  - DVD's    2 WochenSind Medien vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
3. Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Antrag einmal erfolgen, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist das entliehene Medium vorzuzeigen. Nicht verlängert wird die Leihfrist für DVD's.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 14 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellungen. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
6. Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
7. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

8. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug, kann ihm die weitere Ausleihe verweigert werden.

#### **§ 4 Leihverkehr**

1. Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien dem Leihverkehr der Bibliothek von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller.
3. Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von acht Tagen an die liefernde, auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung veranlassten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.
4. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

#### **§ 5 Behandlung der entliehenen Medien, Medienersatz, Haftung, Haftungsausschluss**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen und ähnliches sind untersagt und gelten als schadensersatzpflichtige Beschädigung.  

Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien sofort zu prüfen und auf etwaige Mängel unverzüglich hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass er das Medium im einwandfreien Zustand erhalten hat.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, schadenersatzpflichtig. Bei Beschädigung oder Verlust von neuwertigen Medien sowie Unikaten ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Als neuwertig gilt ein Medium bis zu fünf Ausleihen, bei einer höheren Entleihszahl wird der Verkehrswert anteilig ermittelt.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Bibliothek während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte bestehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu

leisten, auch wenn ihm kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen.

5. Entlehene Tonträger, DVD's und digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen funktionssicheren Geräten abgespielt werden.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Bibliothek haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehenen Medien entstehen.
7. Tonträger, DVD's und digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken benutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.

## **§ 6**

### **Gebühren/Kosten**

Die Gebühren betragen:

- |   |         |
|---|---------|
| • Jährliche Ausweisgebühr für jeden volljährigen Benutzer | 10 Euro |
| • Ersatzausstellung eines Benutzerausweises               | 5 Euro  |
| • Zweite Mahnung  | 3 Euro  |

Die Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bibliothek.

## **§ 7**

### **Hausordnung**

Verhalten in der Bibliothek:

1. Jeder Benutzer kennt die von der Bibliothek erlassene Hausordnung an. Den Anordnungen des Personals der Bibliothek ist Folge zu leisten. Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb der Bibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltung, Rauchen, Trinken und Essen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
3. Taschen jeder Art sollten nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Werden Taschen oder ähnliche Behältnisse in die Bibliothek mitgenommen, hat das Personal das Recht, sich den Inhalt vorzeigen zu lassen.
4. Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.
5. Für den Verlust von Geld- und Wertsachen haftet die Bibliothek nicht.
6. Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden.

7. Die Räume der Bibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
8. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.
9. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Bibliothek nur mit Zustimmung der Leitung der Bibliothek aufgehängt oder verteilt werden.
10. Fundgegenstände sind bei der Leitung der Bibliothek abzugeben.

## **§ 8**

### **Ausschluss der Benutzung**

1. Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, den Benutzer Weisungen zu erteilen. Personen, die gegen die Benutzungs-, Gebühren und Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksnutzung auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurück zu geben. Der Ausschluss wird von der Bibliotheksleitung, in deren Abwesenheit von einer vertretungsberechtigten Person ausgesprochen.
2. Wenn ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder schuldige Gebühren nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.
3. Ab einem Gebührenrückstand von 20 Euro kann der Leser von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Gemeinde Emmering



Stefan Floerecke

1. Bürgermeister